

Anlage 12 TAppV — (zu § 62 Abs. 2)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1855; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
..... (Bezeichnung der Dienststelle) Bescheinigung über die
praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
..... (Vor- und Zuname) hat in der Zeit vom
bis in unserer Dienststelle die
praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen abgeleistet. Er/Sie hatte während dieser Zeit
Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen unter meiner Aufsicht und Leitung Gelegenheit, sich mit
den Gebieten des öffentlichen Veterinärwesens vertraut zu machen., den
(Siegel oder Stempel) (Unterschrift Ausbilder/in)

Zitiervorschlag: Anlage 12 TAppV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAppV/anlage-12>